

In Sachen

des Landesverbandes S-B der B CDU,
vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch Herrn S

g e g e n

Herrn K aus B,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F

verkündet das Bundesparteigericht als Schiedsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.05.1963, an der teilgenommen haben

Oberbürgermeister Dr. Daniels
Ministerialdirektor Dr. Barth,
Frau Staatssekretär a. D. Gantenberg,
Rechtsanwalt Henrichs und
Staatssekretär Dr. Strauß,

folgende Entscheidung:

Der Beschluß des Engeren Landesvorstandes des Landesverbandes S-B der B CDU vom 17.09.1959 wird aufgehoben.

Herrn K wird auferlegt, für die Dauer seines Aufenthaltes im Bereich des Landesverbandes S-B der B CDU von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der CDU keinen Gebrauch zu machen, insbesondere sich innerhalb dieses Bereiches um kein Mandat der CDU zu bewerben.

Herr K bleibt Mitglied der CDU.

Gründe

I.

Nach dem Protokoll über die Sitzung des Engeren Landesvorstandes der CDU S-B vom 17.09.1959 wurde Herrn K vorgeworfen:

1. Er habe am 27.04.1959 nach einem Essen, zu dem der Oberbürgermeister der Stadt B eingeladen hatte, in vorgerückter Stunde den Stadtrat S am Geschlechtsteil angefaßt.
2. Am 04.07.1959 habe er in O den Studienrat U gleichfalls in vorgerückter Stunde, an das Geschlechtsteil gefaßt.
3. Im Verlaufe des Ausschlußverfahrens wurde Herrn K weiter vorgeworfen:
 - a) Er habe nach einer Weihnachtsfeier der Bundestagsfraktion der CDU/CSU 1954 oder 1955 seinen damaligen Sekretär, Herrn V, erst im Fraktionssaal unsittlich berührt, dann, auf seinem Zimmer im Hochhaus des Bundeshauses, wo V auf einem Sofa Platz genommen hatte, an dessen Geschlechtsteil gefaßt und ihn aufgefordert, das gleiche bei ihm, Herrn K, zu tun.
 - b) Im Spätsommer 1956 habe er Herrn V im Auto auf der Fahrt von B nach B am Geschlechtsteil berührt.

Dieses Verhalten zeige, daß Herr K abartig veranlagt und aus diesem Grunde für die CDU weder als Mandatsträger noch als Mitglied länger tragbar sei. Er habe sich parteischädigend verhalten und müsse, nachdem er es abgelehnt habe, seine Mandate als Abgeordneter des Bundestages und als Stadtrat der Stadt B niederzulegen, aus der CDU ausgeschlossen werden.

Herr K hat bestritten, daß er abartig veranlagt sei. Er sei verheiratet, habe Kinder und führe ein glückliches Familienleben. An Einzelheiten der Vorgänge, die der Landesvorstand ihm vorwerfe, könne er sich nicht erinnern. Den Vorfällen im Bundeshaus, in B und in O seien Veranstaltungen vorangegangen, in deren Verlauf auch er gegen seine sonstige Gewohnheit in erheblichem Umfange Alkohol zu sich genommen habe. Er wolle einräumen, daß er sich vielleicht nicht ganz korrekt benommen habe, aber bewußt habe er sich in keinem Falle abartig verhalten. Das gelte auch für den Vorfall auf der Fahrt von B nach B, den er sich nur als unbedachte und flüchtige Reaktion auf Umstände erklären könne, die nicht allein in seiner Person gelegen hätten. Er bedauere sein Verhalten, könne aber nicht einsehen, daß er sich parteischädigend benommen habe.

II.

1. Die Parteien haben sich durch schriftliche Erklärungen vom 02.12. und 09.12.1960 damit einverstanden erklärt, daß das Bundesparteigericht den Streitfall als Schiedsgericht entscheidet. Eine solche Vereinbarung ist zulässig. Sie steht auch nicht im Widerspruch zu § 1 der Parteigerichtsordnung, weil das Bundesparteigericht - auch wenn es als vereinbartes Schiedsgericht entscheidet - ein Gericht der CDU im Sinne der Parteigerichtsordnung ist.

2. Zum Tatbestand wird auf die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes S-B der CDU vom 20.07.1959, 17.08.1959, auf das Protokoll der Sitzungen des Engeren Landesvorstandes vom 17.09.1959, auf die Niederschrift über die Sitzung des Bundesparteigerichts vom 16.05.1963 sowie auf die Vernehmung des Zeugen V verwiesen. Auf den weiteren Inhalt der Akten wird Bezug genommen.

Danach hält es das Schiedsgericht für erwiesen, daß Herr K sich in 3 Fällen, nämlich 1954 oder 1955 im Bundeshaus, im Frühjahr 1959 in B und im Sommer 1959 in O nicht so verhalten hat, wie es von einem Mandatsträger der CDU, insbesondere einem Mitglied des Deutschen Bundestages, erwartet werden muß. In diesen 3 Fällen hatte Herr K nach seiner eigenen Darstellung erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen. Er war betrunken und kann sich nach seinen Angaben an Einzelheiten seines Verhaltens, das ihm vorgeworfen wird, nicht mehr erinnern. Ein solcher Grad von Trunkenheit ist für sich allein schon vorwerfbar und kann - wenn dieses Verhalten öffentlich bekannt wird - einem Mitglied und Mandatsträger der CDU schwerwiegende Vorwürfe einbringen. In den vorliegenden Fällen kommt als besonders erschwerend hinzu, daß Herr K in betrunkenem Zustand nicht nur die normale Kontrolle über sich selbst verliert, sondern dazu neigt, den vertraulichen Umgang mit Freunden und Kollegen bis an die Grenze der strafbaren Verirrung zu steigern. Nach der Überzeugung des Gerichts befindet sich Herr K über diese seine Neigung nicht im unklaren. Um so schwerer trifft ihn der Vorwurf, daß er sich betrunken hat.

Das Schiedsgericht hält jedoch ein Vergehen nach § 175 des Strafgesetzbuches nicht für erwiesen. Hierfür reicht ein kurzes Berühren des Geschlechtsteils eines anderen nicht aus (MDR 55,650). Mehr ist auch auf der Fahrt von B nach B nach der Darstellung des Zeugen V nicht geschehen, wenngleich in diesem Falle Herr K nicht unter Alkoholeinfluß stand und deswegen die volle Kontrolle über sein Verhalten besaß.

Insgesamt ist das Schiedsgericht nach der Beweisaufnahme und nach den bei den Akten befindlichen Protokollen und Niederschriften zu der Überzeugung gelangt, daß Herr K sich taktlos und unanständig verhalten hat. Er hat dadurch seinen Ruf als Bundestagsabgeordneter und Stadtrat der CDU erheblich gefährdet und insoweit auch seine Partei geschädigt. Ein Ausschluß aus der CDU wegen dieses Verhaltens wäre jedoch eine zu harte Maßnahme gewesen. Hierbei hat das Schiedsgericht berücksichtigt, daß Herr K der CDU schon 1946 beigetreten ist, ihr jahrelang korrekt und zuverlässig gedient hat und sich trotz der Rückschläge, die ihn persönlich infolge seines Verhaltens getroffen haben, ihr noch heute politisch eng verbunden fühlt. Das Gericht hat deswegen den Beschluß des Engeren Landesvorstandes vom 17.09.1959 aufgehoben. Das Gericht konnte jedoch andererseits nicht übersehen, daß das Verhalten von Herrn K unter den Mitgliedern des Kreisverbandes B der CDU, im Landesverband S-B der CDU und darüber hinaus in der Öffentlichkeit beträchtliches Aufsehen erregt hat. Es mußte deswegen im Interesse der Partei und ihres guten Rufes eine deutliche Mißbilligung seines Verhaltens ausgesprochen werden. Das Gericht hat deswegen Herrn K auferlegt, für die Dauer seines Aufenthaltes im Bereich des Landesverbandes S-B der B CDU von seinen Rechten als Mitglied der CDU keinen Gebrauch zu machen.